

ZULÄSSIGKEIT VON MANDANTENRUNDSCHREIBEN NACH § 43 B BRAO

von Martin Bahr¹

Der BGH hat vor kurzem in einem grundlegenden Urteil² zur standesrechtlichen Zulässigkeit von anwaltlichen Mandantenrundschriften Stellung genommen.

1. DER ZUGRUNDELIEGENDE SACHVERHALT:

Sowohl Kläger als auch Beklagter sind als Rechtsanwälte tätig. Im Jahre 1997 schrieb der Beklagte unter Hinweis auf gesetzlich bevorstehende Neuerungen 120 Personen - darunter auch solche, die keine Mandanten des Beklagten waren - mit folgendem Rundschreiben an:

„Sehr geehrte (...), als Serviceleistung unserer Kanzlei möchten wir Sie auf folgende aktuelle Entwicklung aufmerksam machen: Mit dem Jahressteuergesetz 1997 sind die seit langem erwarteten Neuregelungen im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sowie bei der Grundbesitzbewertung eingeführt worden, die bereits rückwirkend ab dem 01.01.1996 anzuwenden sind. Gleichwohl besteht nach wie vor die Möglichkeit, Immobilien steuergünstig zu übertragen. Eine Auswahl vorteilhafter Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die steuergünstige Übertragung von privaten Immobilien nach neuem Recht zeigt die in der Anlage beigefügte Darstellung, die wir der Deutschen Erbrechtszeitschrift (...) entnommen haben.

Bei der Deutschen Erbrechtszeitschrift handelt es sich um ein Magazin, das unter anderem von der Deutschen Gesellschaft für Erbrechtskunde e.V. herausgegeben wird, deren Mitglied Herr Rechtsanwalt (...) ist.

Trotz der deutlichen Erhöhung der Grundstückswerte durch das Jahressteuergesetz 1997 bestehen - wie Sie der Darstellung entnehmen können - nach wie vor interessante Gestaltungsmöglichkeiten, um Immobilien im Privatvermögen unter Ausnutzung der ab 1996 erhöhten Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer insbesondere im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die nächste Generation zu übertragen. Eine auf den Einzelfall bezogene optimale Gestaltung, die auch die einkommensteuerlichen Folgen berücksichtigen muss, sollte mit einem Rechts- und/ oder Steuerberater sorgfältig abgestimmt werden.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Der Kläger machte einen Wettbewerbsverstoß gegen § 43b BRAO geltend und nahm den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch.

¹ Der Autor ist Rechtsreferendar, Mitarbeiter der Kanzlei Kröger&Rehmann. und spezialisiert auf den Gewerblichen Rechtsschutz und das Recht der Neuen Medien, E-Mail: mbahr@paranormal.de.

² BGH, Urt. v. 15.03.2001, Az.: ZR 337/98, Anwaltsblatt 2001, 628 – Mandantenrundschriften, online abrufbar unter <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/bgh/3493>.

2. DIE ENTSCHEIDUNG:

Der BGH hat in dem Mandantenrundschriften keine unzulässige Werbung gesehen und daher den Unterlassungsanspruch abgelehnt. Die Vorinstanz³ hatte dagegen noch einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß bejaht.

a) Mandantenrundschriften ist Werbung

Die Richter haben in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung das Rundschriften als Werbung angesehen. Denn Werbung ist ein Verhalten, was darauf angelegt ist, andere dafür zu gewinnen, die Leistung desjenigen in Anspruch zu nehmen, für den geworben wird.⁴ Danach handelt es sich auch bei dem Mandantenrundschriften um Werbung, weil der Beklagte sich gegenüber Dritten, mit denen bisher keine Mandatsverhältnisse bestanden, als Spezialist für Erbschafts- und Steuerrecht präsentierte, um auf diesem Weg neue Klienten zu gewinnen.

b) Verstoß gegen § 43b BRAO?

aa) Zulässige Werbung nach § 43b BRAO allgemein

Nach § 43b BRAO ist den Rechtsanwälten Werbung erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Die Norm ist Ausfluss der allgemeinen Werbefreiheit, die Teil der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG ist. Sie umfasst daher auch die Außendarstellung von selbstständig Berufstätigen einschließlich der Werbung für die Inanspruchnahme ihre Dienste.⁵

Sinn und Zweck des § 43b BRAO besteht darin, einerseits die Werbung auf solche für das Publikum nachvollziehbare und nützliche, rein sachbezogene Maßnahmen zu beschränken, andererseits aber dem Anwalt die Möglichkeit einzuräumen, in dem gezogenen Rahmen zur Förderung eigener Erwerbstätigkeit sich nach außen zu wenden.⁶

§ 43b BRAO ist 1995 neu eingefügt worden.⁷ Bis zu diesem Zeitpunkt galt nach § 43 BRAO a.F. ein weitergehendes Werbeverbot. So waren aufdringliche Werbemethoden, die sich als Ausdruck eines rein geschäftsmäßigen, ausschließlich am Gewinn orientieren Verhaltens

³ OLG Düsseldorf, MDR 1999, 258.

⁴ BGH, NJW 1992, 45; BGH, Urteil v. 01.03.2001, Az.: I ZR 300/98 - Anwaltswerbung II, online abrufbar unter <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung.htm>

⁵ BVerfGE 85, 248 (256); 94, 372 (389); BVerfG, WRP 2000, 720 (721) Zur verfassungsrechtlichen Seite vgl. auch Mayen, NJW 1995, 2317 (2318); Krämer, FS Piper, 1996, 327 (330f.); Feuerich/Braun, BRAO, 5. Aufl., § 43b, Rn. 2; Hartung/Holl/Römermann, Anwaltliche Berufordnung, Vor § 6, Rn. 31.

⁶ BGH, Urteil v. 01.03.2001, Az.: I ZR 300/98 - Anwaltswerbung II.

⁷ Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 02.09.1994, BGBl. I, 2278.

darstellten, verboten. Hierzu wurden das sensationelle oder reklamehafte Sich-Herausstellen und das unaufgeforderte direkte Herantreten an potentielle Mandanten gerechnet.⁸

Diese ältere Rechtsprechung ist durch die Neueinfügung des § 43b BRAO inzwischen überholt. Denn durch diese Norm wollte der Gesetzgeber ausdrücklich Änderungen in der Sache deutlich machen.⁹

bb) Zulässige Werbung speziell im vorliegenden Fall

Der BGH hat im vorliegenden Fall das Mandantenrundsreiben als zulässige Werbung im Sinne des § 43b BRAO angesehen. Der Brief informiere sachlich und angemessenen über das im Schreiben erwähnte Problem. Es liege auch kein Fall der unangemessenen Selbstanpreisung vor. Dies sei insbesondere nicht durch den Hinweis „auf eine auf den Einzelfall bezogene optimale Gestaltung, die auch die einkommensteuerlichen Folgen berücksichtigen muss (...)“ der Fall. Denn aus Sicht der Angesprochenen werde dies nicht so verstanden, dass die eigenen Beratungsleistungen gerade im Vergleich zu anderen Beratern herausgestellt würden.

cc) Weiterhin Verbot der Werbemaßnahmen auf konkreten Einzelfall

Eine nach diesen Kriterien eigentlich grundsätzlich zulässige Werbung kann aber weiterhin bei Vorliegen bestimmter Umstände unzulässig sein. Und zwar dann, wenn die Werbung sich auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall richtet. Wenn der Umworbene in einem speziellen Einzelfall der Beratung oder der Vertretung bedarf und der Rechtsanwalt seine Werbemaßnahme in Kenntnis dessen vornimmt, handelt es sich um eine unzulässige Werbemaßnahme.¹⁰ Dies ist in § 43b BRAO deswegen ausdrücklich normiert, weil in einem solchen Fall die Werbung nicht sachlich und neutral informiert, sondern das Schreiben – ähnlich wie sonst die allgemeine Werbung auch – in einer aufdringlich empfundenen Art und Weise die Lage ausnutzt, in der sich der Betroffene befindet und in der er möglicherweise auf die Unterstützung eines Rechtsanwalts angewiesen ist.

Im vorliegenden Fall gab es hierfür jedoch keine Hinweise, so dass das Gericht diese Ausnahme verneinte.

⁸ BVerfG, NJW 1992, 1613; BGHZ 115, 105 (108ff.) - Anwaltswerbung I; BGH, NJW 1994, 2035 (2036); BGH, GRUR 1994, 825 (826) - Strafverteidigungen.

⁹ Vgl. nur Henssler/Prütting/Eylmann, BRAO, § 43b, Rn. 5.

¹⁰ BGH, Urteil v. 01.03.2001, Az.: I ZR 300/98 - Anwaltswerbung II, online abrufbar unter <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung.htm>.

3. DAS ERGEBNIS:

Der BGH erkennt somit das Zusenden von Rundschreiben auch an Nichtmandanten als standesrechtlich zulässig an, wenn dies in sachlicher Art und Weise geschieht. Weiterhin verboten ist die Werbung, die sich auf einen konkreten Einzelfall bezieht.

Vollkommen unberührt von dieser Entscheidung bleibt die Frage nach der allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit. Hier gilt weiterhin der Grundsatz,¹¹ dass die Briefkastenwerbung und somit das Mandantenrundschreiben per Post erlaubt ist.¹² Eine Versendung per Fax,¹³ E-Mail¹⁴ oder per SMS¹⁵ dagegen begründet auch weiterhin ein Verstoß gegen § 1 UWG.

¹¹ Zu den Ausnahmen von diesem Grundsatz vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., München 2001, § 1, Rn. 71ff.

¹² Grundlegend BGH, GRUR 1973, 552 – Briefkastenwerbung; BGH, GRUR 1989, 225 – Handzettel-Werbung; BGH, GRUR 1992, 316 – Postwurfsendung.

¹³ Vgl. nur Baumbach/Hefermehl, a.a.O. (Fn. 10), § 1, Rn. 69b m.w.N.

¹⁴ Vgl. nur Baumbach/Hefermehl, a.a.O., § 1 (Fn. 10), Rn. 70 m.w.N.

¹⁵ Baumbach/Hefermehl, a.a.O. (Fn. 10), § 1, Rn. 70c; Krajewski, MMR 2001, 86ff.; Schmittmann, MMR 1998, 346 (348ff.).